



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über § 6 Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Kita) hinaus besteht für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in öffentlicher, freier und privater Trägerschaft ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für **Kinder** ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Der Erfüllung der Testpflicht steht es nicht entgegen, wenn vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist zu dokumentieren. Die Entscheidung darüber, ob die Testpflicht erfüllt ist, trifft die Einrichtungsleitung.
2. Der **Nachweis** kann auf folgende Weise erbracht werden:
 - a) durch die Durchführung eines Schnelltests durch geschultes Personal in der Einrichtung. Soweit ein Zutrittsverbot nach Ziff. 1. besteht, darf die Einrichtung für die Durchführung eines Schnelltests betreten werden,
 - b) durch die Durchführung einer Testung mittels eines für die Anwendung durch Laien zugelassenen COVID-19-Antigentests durch einen Erziehungsberechtigten („Eltern-test“) in der Einrichtung. Soweit ein Zutrittsverbot nach Ziff. 1. besteht, darf die Einrichtung für die Durchführung eines „Elterntests“ betreten werden,
 - c) durch Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO (Nachweis über einen Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung). Zulässig ist sowohl ein Antigen-Schnelltest als auch ein PCR-Test. Ist ein tagesaktueller Nachweis zum Betreten der Einrichtung nach Ziffer 1 Satz 2 erforderlich,



darf die zugrundeliegende Testung im Fall eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden und im Fall eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Durchführung von Tests in der Einrichtung und die Testergebnisse sowie die Vorlage der Bescheinigungen über COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO sind angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

3. Die in § 6 Abs. 3 CoronaVO Kita geregelten **Ausnahmen** vom Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten entsprechend. Ergänzend gilt:
 - a) Soweit in § 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4 CoronaVO für externe Personen und Personensorgeberechtigte auf die Kurzfristigkeit des Betretens der Einrichtung abgestellt wird, ist das Betreten kurzfristig, wenn es voraussichtlich nicht länger als 30 Minuten dauert.
 - b) Eine Ausnahme vom Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt auch für Kinder, denen aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spuck- noch eines Lollitests möglich oder zumutbar ist, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
 - c) Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurde und besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung der Tests bestehen. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.

4. Diese Allgemeinverfügung ist am 06.10.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de (www.heilbronn.de/bekanntmachungen) bereitgestellt worden. Sie gilt ab dem folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie wird ab dem 07.10.2021 wirksam und ist bis zum 07.11.2021 befristet. Soweit erforderlich, kann die Frist verlängert oder eine entsprechende Allgemeinverfügung erneut erlassen werden.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.



Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6, 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten, bei hoher Konzentration von infektiösen Aerosolen in der Raumluft), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25.03.2020 erstmalig eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) festgestellt (BT-PlPr. 19/154, S. 19169C) und zuletzt am 25.08.2021 festgestellt, dass diese epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht (BT-PlPr. 19/238, S. 31076C).

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen; zuletzt die CoronaVO am 15.09.2021 und die CoronaVO Kita am 03.10.2021. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 der CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt.

Trotz fortschreitenden Impfungen ist die Infektionslage weiterhin nicht stabil. Die Infektionszahlen steigen seit Anfang August bundes- und landesweit und auch im Stadtkreis Heilbronn wieder deutlich an. In Heilbronn stellt sich die Entwicklung seit 06.09.2021 wie folgt dar (Quelle: tägliche Lageberichte des Landesgesundheitsamtes):



Stand	Fallzahl LGA	Neue Fälle lt. LGA	Summe letzte 7 Tag	Inzidenz
Mo. 06.09.	9446	1	166	131,3
Di. 07.09.	9472	26	144	113,9
Mi. 08.09.	9512	40	145	114,7
Do. 09.09.	9552	40	167	132,1
Fr. 10.09.	9582	30	174	137,6
Sa. 11.09.	9627	45	184	145,3
So. 12.09.	9652	25	203	160,4
Mo. 13.09.	9656	4	202	159,7
Di. 14.09.	9686	30	203	160,5
Mi. 15.09.	9730	44	206	162,9
Do. 16.09.	9774	44	202	159,7
Fr. 17.09.	9759	21	197	155,8
Sa. 18.09.	9820	25	166	131,3
So. 19.09.	9821	1	161	127,3
Mo. 20.09.	9825	4	148	117,0
Di. 21.09.	9843	18	141	111,5
Mi. 22.09.	9882	39	136	107,5
Do. 23.09.	9906	24	128	101,2
Fr. 24.09.	9923	17	122	96,5
Sa. 25.09.	9958	35	137	108,3
So. 26.09.	9958	0	137	108,3
Mo. 27.09.	9960	2	133	105,2
Di. 28.09.	9993	33	143	113,1
Mi. 29.09.	10044	51	159	125,7
Do. 30.09.	10076	32	168	132,9
Fr. 01.10.	10112	36	185	146,3
Sa. 02.10.	10163	51	199	157,4
So. 03.10.	10170	7	206	162,9
Mo. 04.10.	10175	5	201	158,9
Di. 05.10.	10220	45	204	161,3

Heilbronn hat aktuell die dritthöchste Inzidenz landesweit. Diese „vierte Welle“ geht weit überwiegend auf eine Ausbreitung des Virus unter Ungeimpften zurück, wie die Ausweisung des LGA in seinen Lageberichten der 7-Tage-Inzidenzen getrennt nach vollständig Geimpften und nicht vollständig Geimpften zeigen. Auch bei den Krankenhauseinweisungen und auf den Intensivstationen spiegelt sich dies wieder. Die Prognosen des LGA zur Entwicklung der Covid-19-Fälle auf den Intensivstationen lassen erwarten, dass ohne Gegenmaßnahmen erneut eine Überlastung der Krankenhäuser droht. Es sind daher weiterhin Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 erforderlich. Der Schutz der Gesundheit



der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) dabei maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Nach Aussage des RKI kann ein verpflichtender Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltestergebnisses mit einem qualitativ hochwertigen (sensitiven) Test unmittelbar vor einem Ereignis, bei dem ein Expositionsrisiko unvermeidlich ist, das Risiko einer Übertragung verringern. Antigen-Schnelltests stellen damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden. Explizit führt das RKI auch aus, dass engmaschige serielle Testungen mit hochsensitiven Antigentests als Screeningmaßnahme in Bereichen wie Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und Betrieben ergänzend zu den Hygienemaßnahmen einen Beitrag zur Pandemiebewältigung leisten können.

Weiterhin sind Kinder im Kita-Alter maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. So wurden in der Woche ab dem 27.09.2021 in einer Einrichtung in Heilbronn fünf Kinder mittels PCR-Test positiv getestet, ein weiteres Kind mittels Antigen-Schnelltest (PCR-Bestätigung steht noch aus).

Dass gerade in der Altersgruppe, die Kitas besucht, weiterhin ein hohes Infektionsrisiko besteht, ergibt sich auch aus dem Lagebericht des LGA vom 30.09.2021. Nach der dortigen Abbildung 6 entspricht die Inzidenz in der Altersgruppe bis 5 Jahre der Gesamtinzidenz über alle Altersgruppen. Deutlich darüber liegt die Inzidenz in den Altersgruppen der Schüler. In der Altersgruppe der über 60jährigen, die die höchste Impfquote aufweist (in Baden-Württemberg 82,8 vollständig geimpft), ist die Inzidenz dagegen erheblich geringer. Die Kinder im Kita-Alter können voraussichtlich bis auf weiteres aber nicht geimpft werden, so dass sich trotz Fortschreitens der Impfkampagne keine Verbesserung in dieser Altersgruppe ergeben wird. Daher sind hier weiterhin besonders Schutzmaßnahmen erforderlich.

Ziel der Testpflicht in den Kitas und der anschließenden Quarantänemaßnahmen für Kontaktpersonen ist es, das Infektionsgeschehen wirksam einzugrenzen und Infektionsketten frühzeitig zu durchbrechen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Kindertageseinrichtungen „zum Treiber der Pandemie“ werden und Infektionen von dort in die Familien getragen und darüber weiter verbreitet werden.

Zudem ist Ziel, die Einrichtungen weitestgehend offen zu halten und die Schließung ganzer Einrichtungen zu vermeiden. Nach einem Jahr Pandemie mit langen Phasen der Schließung von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Reduzierung auf eine Notbetreuung ist es für die Entwicklung der Kinder und eine Normalisierung des Alltags der Familien von besonders hoher Bedeutung, dass Kinderbetreuungseinrichtungen offengehalten werden, ohne dass hier Infektionsrisiken für die Kinder und die Beschäftigten sowie deren Familien entstehen. Die



Testpflicht ist hierzu ein wesentlicher Beitrag, mit dem die Öffnung der Einrichtungen so weit wie möglich gewährleistet werden soll. Die Testpflicht ist daher weiterhin erforderlich.

Da für die freiwilligen Tests nicht im angestrebten Umfang Einwilligungen der Eltern vorlagen, wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung die Pflicht zur Testung fortgeführt, um ein möglichst engmaschiges Screening zu erreichen.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Heilbronn mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch.

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen sowie in der Kindertagespflege können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Auch lässt sich der empfohlene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten.

Der zusätzliche Einsatz von Antigen-tests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigen-tests zu treffen und trägt mit den zu treffenden Folgemaßnahmen (Quarantäne) zur Verhinderung weiterer Übertragungen und zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können, wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises fort, d.h. des Nachweises deren zugrunde liegende Testung bei Antigen-Schnelltests nicht mehr als 24 Stunden und bei PCR-Tests nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

Anders als Schulkinder sind Kinder im Kita-Alter bis zum Eintritt der Schulpflicht in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen hat die Stadt Heilbronn bereits mit dem Angebot der freiwilligen Tests in Kindertageseinrichtungen Personal der Einrichtungen und zusätzliches Unterstützungspersonal (z.B. Medizinstudierende) für die Durchführung der Schnelltests bei den Kindern geschult. Es besteht daher die Möglichkeit, die Tests in den Einrichtungen durch geschultes Personal vorzunehmen.



Alternativ haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, den Test bei ihrem Kind vor Ort in der Einrichtung selbst durchzuführen. Damit wird dem Interesse vieler Eltern Rechnung getragen, die die Durchführung der Tests keinen Dritten überlassen wollen. Eigenbescheinigungen von Erziehungsberechtigten über Tests im häuslichen Bereich werden hingegen nicht anerkannt, da nicht mit der hinreichenden Sicherheit gewährleistet ist, dass insbesondere von Erziehungsberechtigten, die Testungen der Kinder generell ablehnen, die Tests tatsächlich durchgeführt werden. Möglich ist hingegen die Vorlage einer Bescheinigung über einen negativen COVID-19-Schnelltest i.S.d. § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO.

Das ohne Nachweis eines negativen Tests eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind.

Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Um einen Ausschluss von der Kinderbetreuung oder eine Testung unter unverhältnismäßigen Umständen für den Fall zu vermeiden, dass sich ein Kind nachhaltig einer Testung verweigert, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein vereinzelt Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen.

Im Fall eines positiven COVID-19-Tests greifen die allgemeinen Regelungen der CoronaVO Absonderung.

Die Tests der Kinder in den Einrichtungen sind kostenlos. Eventuell anfallende Kosten für einen Schnelltest i.S.d. § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung in den Einrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgen. Zwar betreffen die in den Einrichtungen aufgetretenen und bei den freiwilligen Tests festgestellten positiven Fälle in nennenswertem Umfang auch Kinder unter 3 Jahren. Zur Verhinderung von



Ausbrüchen in den Einrichtungen wäre daher zielführend, auch diese Altersgruppe mit einzu-beziehen. Je kleiner die Kinder sind, desto schwieriger ist es aber, die Tests korrekt durchzu-führen. Mögliche Fehler bei der Probennahme beeinträchtigen die Aussagekraft der Ergeb-nisse. Insbesondere zu wenig Probenmaterial führt zu falsch-negativen Ergebnissen. Der ge-wünschte Effekt, möglichst viele positive Fälle frühzeitig zu entdecken, lässt sich daher bei den unter 3-jährigen nicht im selben Umfang erreichen, wie bei den älteren Kindern. Hinzu kommt, dass die unter 3-jährigen bei den Tests vergleichsweise häufig protestieren oder sich wehren, während die Testungen bei den 3 bis 6-jährigen weit überwiegend problemlos funktionieren. Für die unter 3-jährigen sind die Test bei geringerer Aussagekraft zugleich belastender. In der Abwägung zwischen einem effektiven Infektionsschutz und der Eingriffsintensität wird daher bei den unter 3-jährigen von verpflichtenden Testungen abgesehen. Auf freiwilliger Basis sind sie weiterhin möglich.

Die Regelung von Betretungsverboten für das Personal und externe Personen ist nicht mehr erforderlich, da sich entsprechende Testpflichten nunmehr aus der CoronaVO Kita vom 03.10.2021 ergeben.

Für die Ausnahmen von den Betretungsverboten wird auf die CoronaVO Kita verwiesen; diese Ausnahmen werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ergänzt.

Zum Inkrafttreten und zur Geltungsdauer

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab Donnerstag, den 07.10.2021. Bis ein-schließlich 06.10.2021 gilt noch die Allgemeinverfügung vom 15.05.2021, zuletzt verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 06.09.2021, an die nahtlos angeschlossen wird.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 07.11.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 07.11.2021 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Ver-bindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Ver-öffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Be-kanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.



Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 06.10.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister